

Der Kfz- Sachverständige

Die Fachzeitschrift für **Technik, Gutachten und Recht**



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Der Sachverständige im Spannungsfeld der Interessenlagen

RECHT

Das HUK-Tableau oder doch einfach nur
das vermeintliche Recht des Stärkeren?

RECHT

Die Grenzen der Werbung mit Rechts-
dienstleistungen für Sachverständige

Jahrgang 18 | Heft 4 (Juli) 2023
4 2023

≡ Reguvis



Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen
Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.

■ Dr. Andreas Ottofüllung, Rechtsanwalt, Geschäftsführung Wettbewerbszentrale, München

Die Grenzen der Werbung mit Rechtsdienstleistungen für Sachverständige, Autohäuser und Reparaturwerkstätten



Dr. Andreas Ottofüllung ist Rechtsanwalt, leitet bei der Wettbewerbszentrale den Bereich Süd und betreute mehr als zwei Jahrzehnte u.a. den Bereich des Sachverständigen- und Prüferingenieurwesens sowie die Kfz-Branche. Er ist Mitautor beim Mün-

chener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und der Automobilbranche sowie Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

Nicht alles was möglich wäre, ist wettbewerbsrechtlich auch erlaubt. Mit dieser Aussage lässt sich kurz umschreiben, dass es Grenzen für Sachverständige im Rahmen der Bewerbung ihrer Leistungen gibt.

I. Einleitung

Kfz-Sachverständigenbüros und Autohäuser bieten neben ihren originären Dienstleistungen wie der Erstellung von Schadensgutachten oder dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen sowie bestimmten Serviceleistungen oder Reparaturen nicht selten auch diverse Leistungen rund um die Schadensabwicklung an. Das ist im Grundsatz zulässig solange damit keine Dienste angeboten werden, die nur von bestimmten Berufsgruppen ausgeübt werden dürfen.

Die Praxis zeigt, nach wie vor herrscht eine gewisse Unkenntnis bei den Sachverständigen und Gutachtern sowie den Betreibern von Autohäusern, wenn es um die richtige Darstellung von Leistungen – vornehmlich im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung¹ – geht. Die Ursachen dafür sind ganz unterschiedlich. Da sind die einen, die

scheinbar alles können und deswegen ein weit über die Grenzen ihrer Qualifikation hinausgehendes Leistungsspektrum anbieten. Da gibt es die anderen die kein Problembewusstsein haben, dass das Bewerben bestimmter Leistungen nicht zulässig sein könnte. Und dann gibt es die, die nach dem Motto handeln „Augen zu und durch – es wird schon irgendwie gut gehen.“

II. Fallbeispiele aus der Praxis

Im konkreten Fall bewarb ein Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertung auf der Startseite seines Internetauftritts **„Wir kümmern uns um den Schadensersatz, ..., Alles aus einer Hand! KOSTENLOS!“**:

Der Betreffende gerierte sich zudem als Unfallexperte mit **„10 Jahre Erfahrung“**, der Bearbeitung von **„10.000 Gutachter Fälle“** sowie **„9.910 Fälle abgewickelt“**.

In der weiteren Darstellung auf seiner Homepage wurden unter anderem folgende Leistungen geworben:

- *„Komplette Schadensabwicklung von A bis Z“*

- *„Alles aus einer Hand“*
- *„Wir kümmern uns um den Schadensersatz“*
- *„Wir kümmern uns wirklich um alles“*
- *„Sie brauchen sich durch den vollumfänglichen Service von UnfallExpert ... um nichts weiter zu kümmern“*
- *„Full Service“*
- *„Schadensregulierungsservice“*
- *„Ihr Recht. Vor Ort für Sie.“*
- *„Rechtsbeistand“*
- *„Professioneller Rechtsbeistand“*
- *„Ihr Rechtsbeistand nach Autounfällen“*

Des Weiteren bewarb der Beklagte sein Leistungsangebot für den Geschädigten mit ganz besonderen „Preisvorteilen“ wie folgt:

- *„100 % kostenlos für den Geschädigten“,*
- *„Wir kümmern uns um den Schadensersatz, Gutachten, Kostenvoranschlag, Mietwagen uvm. Alles aus einer Hand! KOSTENLOS!“*

Und schließlich erweckte er mit der werblichen Gestaltung auf seiner Ho-

¹ Vergleiche hierzu auch: Ottofüllung, Der Kfz-Sachverständige, 5/2021, Seite 31 ff.

mepage zum einen den Eindruck, die Erstattungsfähigkeit eines Schadens richte sich nach der Qualität der Dokumentation des Unfallhergangs an Stelle der tatsächlichen Haftungsquote und zum anderen, durch ein privates Gutachten könne jeder Zweifel an der erstattungsfähigen Leistung ausgeschlossen werden:

- *„Sofern der Unfallhergang aufgrund der vorhandenen Dokumentation gut nachvollziehbar ist, wird die gegnerische Haftpflichtversicherung die Kosten des Schadens grundsätzlich übernehmen.“*
- *„Ein detailliertes Schadensgutachten lässt auch an der Höhe der Leistungen keinen Zweifel mehr.“*

III. Rechtliche Bewertung

Die vorzitierten Werbeaussagen, die nicht nur auf der Homepage des Gutachters sondern auch bei Facebook kommuniziert wurden, stellen Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und das Irreführungsverbot dar (§§ 3, 3a UWG i.V.m. § 3 RDG; §§ 3, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UWG.).

1. Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Werbende wurde wegen der Aussagen abgemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem ist er nicht nachgekommen, weil sein anwaltlicher Vertreter die Wettbewerbsverstöße in Abrede gestellt hat, so dass eine Unterlassungsklage beim Landgericht Köln (Az. 84 O 84/22) erhoben wurde. Das Gericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 02.11.2022 die Ansicht der Wettbewerbszentrale voll umfänglich bestätigt und dem Beklagten sämtliche der vorzitierten Aussagen bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel (Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) verboten.

Zur Begründung führt das Gericht aus: „Die Kammer kann auf die zutreffende rechtliche Bewertung der Klägerin verweisen, die in der Klageschrift ausgeführt hat: ... Mit den ... Aussagen ... verstößt der Beklagte gegen das RDG. Denn hiermit kündigt der Beklagte ihm nicht erlaubte Rechtsdienstleistungen an. ‚Rechtsdienstleistung‘ ist gem. § 2 Abs. 1 RDG nämlich „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten,

sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Das wird bei den vorgenannten Aussagen im jeweiligen Kontext angekündigt. Von dem Angebot, sich um den Schadensersatz zu kümmern, wobei der Kunde „Alles aus einer Hand“ bekommt, bzw. eines vollumfänglichen Schadensregulierungsservices, bei dem der Kunde sich um nichts weiter kümmern braucht sowie auch einer „Kompletten Schadensregulierung von A bis Z“ bei dem sich der Anbieter um „wirklich alles“ kümmert, erwartet der angesprochene Verbraucher, dass die Schadensabwicklung durch diesen Anbieter, also den Beklagten, umfassend für ihn erledigt wird, er sich also tatsächlich um nichts zu kümmern braucht. Dies bedeutet, dass ihm nicht nur die Instandsetzung des Fahrzeuges und die technische Abwicklung des Schadens gegenüber der Versicherungsgesellschaft abgenommen wird. Er erwartet auch, dass der Beklagte für ihn etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder einem sonstigen Dritten geltend machen und gegebenenfalls durchsetzen wird.

Damit wird ein Leistungsumfang beworben, der eine Rechtsberatung und -vertretung in einer fremden Angelegenheit darstellt und eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls umfasst, da die in den Anträgen in Bezug genommenen Formulierungen eben nicht nur allgemeine rechtliche Aussagen z.B. des Inhalts darstellen, dass ein bei der Schadensabwicklung sinnvolles Gutachten erstellt wird. Mit ihnen wird vielmehr eine auch rechtlich umfassende Abwicklung des Schadens angekündigt.

§ 3 RDG bestimmt allerdings, dass die solchermaßen vom Beklagten angekündigte selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das RDG oder durch aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 5 Abs. 1 RDG erlaubt zwar Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang der Nebenleistung mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Dieser Ausnahmetatbestand ist bei den vom Beklagten angekündigten umfassenden Rechtsdienstleistungen

jedoch nicht erfüllt. Die vom Beklagten beworbene umfassende Schadensabwicklung stellt sich nicht mehr als eine zum Berufs- und Tätigkeitsbild eines Kfz-Sachverständigenbüros gehörende Nebenleistung dar. Die von ihm beworbene Leistung beinhaltet uneingeschränkt eine vollumfängliche Schadenregulierung und umfasst damit – je nach Sachverhalt – sogar z.B. auch die Ermittlung von Haftungs- oder Mitverschuldensquoten, von denen der Schadensersatz abhängt. Die Ermittlung von Haftungs- und Mitverschuldensquoten gehört indes zu den Rechtsdienstleistungen, die den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben sollen. So heißt es denn auf den Seiten 95/96 der BR-Drucksache 623/06 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes), dass die Regulierung dem Grunde nach streitiger Sachverhalte niemals Nebenleistung einer Sachverständigen-Dienstleistung gem. § 5 Abs. 1 RDG sein kann. Die vom Beklagten beworbene Schadensabwicklung ist indes umfassend und erfasst nicht nur lediglich die unstreitigen Schadensfälle.

Hierbei stellen bereits die Streitgegenständlichen Werbungen mit einer nach dem RDG verbotenen Tätigkeit einen Verstoß gegen § 3 RDG dar und nicht etwa erst deren Erbringung. Hierzu verweisen wir auf die Entscheidungen des BGH „Vertragsdokumentengenerator“, – I ZR 113/20 –, vom 09.09.2021, abrufbar über www.bundesgerichtshof.de, in der es unter Rdn. 16 wörtlich heißt:

„Bereits die Bewerbung oder das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung ist unzulässig, weil dadurch die Gefahr begründet wird, dass sich die Adressaten mit ihren Rechtsangelegenheiten an den Werbenden oder Anbieter wenden werden (zu Art. 1 § 1 RBerG vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2001 – I ZR 214/99, GRUR 2002, 985, 986 [juris Rn. 35] = WRP 2002, 952 – WIOS; Urteil vom 24. Februar 2005 – I TR 128/02, GRUR 2005, 604, 606 [juris Rn. 21] = WRP 2005, 739 – Fördermittelförderung).“

In den mithin gegebenen Verstößen des Beklagten gegen § 3 RDG liegen zugleich Verstöße gegen die §§ 3, 3a UWG. Auch hierzu verweisen wir auf die Entscheidung des BGH „Vertragsdokumentengenerator“, a.a.O.“

2. Irreführungsverbot

Die nachfolgende Aussage verstößt gegen das Irreführungsverbot der §§ 3, 5 UWG:

„Sofern der Unfallhergang von der vorhandenen Dokumentation gut nachvollziehbar ist, wird die gegnerische Haftpflichtversicherung die Kosten des Schadens grundsätzlich übernehmen.“

Denn mit dieser Aussage wird in irreführender und unlauterer Weise suggeriert, der Schadensersatz, d.h. die Zahlung durch die gegnerische Versicherung hänge nur davon ab, dass der Unfallhergang gut und nachvollziehbar dokumentiert sei. Das jedoch ist falsch. Eine etwaige Nachvollziehbarkeit der Dokumentation bestimmt nicht über die Haftungsübernahme durch die gegnerische Versicherung. Darüber entscheidet vielmehr die auf dem tatsächlichen Unfallhergang beruhende Haftungsquote. Mithin täuscht der so Werbende seine Kunden und die Leser seiner Werbung über die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit des unfallbedingten Schadens und zugleich täuscht er auch über die Bedeutung der von ihm angebotenen Dokumentationen in diesem Zusammenhang. Er führt damit die angesprochenen Verkehrskreise über Vorteile und die Zwecktauglichkeit der von ihm angebotenen Dienstleistung als Sachverständiger in die Irre.

Das Gleiche gilt auch für die weitere Werbeaussage

„Ein detailliertes Schadensgutachten lässt auch an der Höhe der Leistungen keinen Zweifel mehr.“

Es ist nämlich gerade nicht so, dass durch ein Privatgutachten jeder Zweifel über die Höhe des Schadensersatzes ausgeschlossen werden kann. Wenn

es – wie bei Schadensabwicklungen nicht unüblich – zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, dann entscheidet letzten Endes ein Gericht über die Höhe der von der Versicherung des Unfallverursachers oder von diesem zu erstattenden Höhe der Leistungen, nicht aber der Sachverständige.

Das zeigen anschaulich die vielen Fälle, die vor Gericht landen, weil die Wertbarkeit von Privatgutachten häufig von den Versicherungen angezweifelt wird. Hinlänglich bekannt ist, dass viele Versicherer sich diverser „Prüforganisationen“ (nicht zu verwechseln mit denen, die für die Hauptuntersuchungen zuständig sind) bedienen, die einzelne Schadenspositionen in Abrede stellen und diese in der Folge von den Versicherungsgesellschaften auch nicht erstattet werden. Anders dagegen, wenn sie rechtskräftig zum Ersatz auch dieser Schadenspositionen verurteilt werden.

Im vorliegenden Fall wurde dann noch die Frage erörtert, ob durch die Verteidigung des Beklagten, er gäbe ihm nicht erlaubte Rechtsdienstleistungen an kooperierende Rechtsanwälte und Fachanwälte ab, sich an der Unlauterkeit seiner Werbung etwas ändere. Das aber hat das Gericht klar verneint. Und zwar unter Hinweis darauf, dass schon das Bewerben einer unerlaubten Rechtsdienstleistung unlauter ist und es insofern nicht mehr darauf ankommt, welche Leistungen der Sachverständige tatsächlich selbst erbringt. Entscheidend ist vielmehr nur, wie die angesprochenen Verkehrskreise die Werbeaussage verstehen. Selbst wenn der Sachverständige die von ihm angekündigte umfassende Schadensregulierung „aus einer Hand“, bei der sich der Kunde „um nichts mehr weiter kümmern muss“, sondern sich der Sachver-

ständige „wirklich um alles“ kümmert, tatsächlich nicht selbst durchführt, sondern gibt diese an externe Anwälte weiter, so erweist sich seine Werbung insofern zudem als irreführend.

Die in solchen Fällen stets vermutete Wiederholungsgefahr ist auch nicht dadurch entfallen, dass der Sachverständige die beanstandeten Werbeaussagen gelöscht hat. Hierfür wäre die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung notwendig gewesen. Dazu war der Sachverständige aber nicht bereit gewesen.

IV. Praxistipp

Sachverständigen und Autohausbetreibern kann nur davon abgeraten werden, Rechtsdienstleistungen – so wie unter Ziffer II. aufgelistet – als eigene Leistungen zu bewerben. Unabhängig davon, dass ihnen dafür regelmäßig die Kompetenz fehlt, laufen sie Gefahr, abgemahnt und ggf. verklagt zu werden.

Werden dagegen Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten mit denen die Sachverständigen oder Autohäuser zusammenarbeiten oder die sie empfehlen können, erbracht, muss das klar kommuniziert werden. Das kann derart geschehen, dass neben der Bewerbung der originären eigenen Leistungen – nämlich der Erstellung von Schadensgutachten durch einen Sachverständigen oder der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs durch die Werkstatt – ein Hinweis erfolgt wie bspw.: „Wenn Sie für die Schadensregulierung anwaltliche Hilfe benötigen, können wir Ihnen Rechtsanwalt / Fachanwalt ... empfehlen.“ Getreu dem Grundsatz: „Tue das, was du gelernt hast und wozu du berechtigt bist!“

Wissen für Praktiker:innen

Reguvis bietet gut recherchierte und aufbereitete Fachinformationen für Ihren beruflichen Alltag. Unsere Nähe zur Gesetzgebung gewährleistet Informationen direkt von der Quelle. Dabei sind unsere Autor:innen ausgewiesene Expert:innen, von deren Wissen Sie profitieren.



Reguvis

Bestellen Sie
direkt online unter

www.reguvis.de